

(12) NACH DEM VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS (PCT) VERÖFFENTLICHTE INTERNATIONALE ANMELDUNG

(19) Weltorganisation für geistiges Eigentum
Internationales Büro



(43) Internationales Veröffentlichungsdatum
11. Juni 2009 (11.06.2009)

PCT

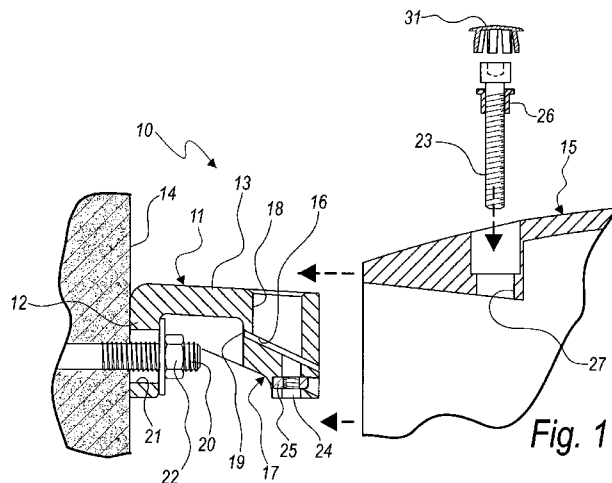
(10) Internationale Veröffentlichungsnummer
WO 2009/071179 A1

- (51) Internationale Patentklassifikation:
E03C 1/324 (2006.01) E03D 11/14 (2006.01)
E03D 11/13 (2006.01)
- (21) Internationales Aktenzeichen: PCT/EP2008/009730
- (22) Internationales Anmeldedatum:
17. November 2008 (17.11.2008)
- (25) Einreichungssprache: Deutsch
- (26) Veröffentlichungssprache: Deutsch
- (30) Angaben zur Priorität:
PD2007A000400
4. Dezember 2007 (04.12.2007) IT
- (71) Anmelder (für alle Bestimmungsstaaten mit Ausnahme von US): FISCHERWERKE GMBH & CO. KG [DE/DE];
Weinhalde 14-18, 72178 Waldachtal (DE).
- (72) Erfinder; und
- (75) Erfinder/Anmelder (nur für US): TRESOLDI, Antonio [IT/IT]; Via Don Luigi Bovo, 15, I-35020 Masera di Padova (PD) (IT).
- (74) Gemeinsamer Vertreter: FISCHERWERKE GMBH & CO. KG; Weinhalde 14-18, 72178 Waldachtal (DE).
- (81) Bestimmungsstaaten (soweit nicht anders angegeben, für jede verfügbare nationale Schutzrechtsart): AE, AG, AL, AM, AO, AT, AU, AZ, BA, BB, BG, BH, BR, BW, BY, BZ, CA, CH, CN, CO, CR, CU, CZ, DK, DM, DO, DZ, EC, EE, EG, ES, FI, GB, GD, GE, GH, GM, GT, HN, HR, HU, ID, IL, IN, IS, JP, KE, KG, KM, KN, KP, KR, KZ, LA, LC, LK, LR, LS, LT, LU, LY, MA, MD, ME, MG, MK, MN, MW, MX, MY, MZ, NA, NG, NI, NO, NZ, OM, PG, PH, PL, PT, RO, RS, RU, SC, SD, SE, SG, SK, SL, SM, ST, SV, SY, TJ, TM, TN, TR, TT, TZ, UA, UG, US, UZ, VC, VN, ZA, ZM, ZW.

[Fortsetzung auf der nächsten Seite]

(54) Title: SUPPORT BRACKET, PARTICULARLY FOR SUSPENDED SANITARY SYSTEMS

(54) Bezeichnung: HALTEBÜGEL, INSBESONDERE FÜR AUFGEHÄNGTE SANITÄREINRICHTUNGEN



(57) Abstract: The present invention relates to a support bracket (10), particularly for suspended sanitary systems, comprising: - a main body (11) having a structure comprising two substantially L-shaped sections (12, 13) connected to one another, - first fixing means suitable for fixing the main body (11) to a first section (12) on a support wall (14), - second fixing means suitable for fixing the sanitary system (15) to the second section (13) on the main body (11). The second fixing means comprise - a runner (17) suitable for sliding along a guide (16) defined along a first side of the second section (13) and inclined in the direction of the connecting region of the two sections (12, 13), wherein the second side of the second section (13) is suitable for coming into contact with the sanitary system (15), - an element for fastening the sanitary system (15) to the second section (13), said element being suitable for connecting the sanitary system (15) to the runner (17), said element extending through a first hole (18) defined in the second section (13). The runner (17) and the main body (11) are present as one body and are connected by elastic connectors (19).

(57) Zusammenfassung: Die vorliegende Erfindung betrifft einen Haltebügel (10), insbesondere für aufgehängte Sanitäreinrichtungen, der umfasst: - einen Hauptkörper (11), der eine aus zwei im Wesentlichen L-förmig miteinander verbundenen Abschnitten (12, 13) zusammengesetzte Struktur hat, - erste Befestigungsmittel,

[Fortsetzung auf der nächsten Seite]



WO 2009/071179 A1



(84) **Bestimmungsstaaten** (soweit nicht anders angegeben, für jede verfügbare regionale Schutzrechtsart): ARIPO (BW, GH, GM, KE, LS, MW, MZ, NA, SD, SL, SZ, TZ, UG, ZM, ZW), eurasisches (AM, AZ, BY, KG, KZ, MD, RU, TJ, TM), europäisches (AT, BE, BG, CH, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HR, HU, IE, IS, IT, LT, LU, LV, MC, MT, NL, NO, PL, PT, RO, SE, SI, SK, TR), OAPI (BF, BJ, CF, CG, CI, CM, GA, GN, GQ, GW, ML, MR, NE, SN, TD, TG).

Erklärungen gemäß Regel 4.17:

- hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 4.17 Ziffer ii)
- hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen (Regel 4.17 Ziffer iii)
- Erfindererklärung (Regel 4.17 Ziffer iv)

Veröffentlicht:

- mit internationalem Recherchenbericht

die zum Befestigen des Hauptkörpers (11) an einem ersten Abschnitt (12) an einer Stützwand (14) geeignet sind, - zweite Befestigungsmittel, die zum Befestigen der Sanitäreinrichtung (15) an dem zweiten Abschnitt (13) an dem Hauptkörper (11) geeignet sind. Die zweiten Befestigungsmittel umfassen - einen Läufer (17), der zum Gleiten entlang einer auf einer ersten Seite des zweiten Abschnittes (13) definierten und zu dem Verbindungsbereich der zwei Abschnitte (12, 13) hin geeigneten Führung (16) geeignet ist, wobei die zweite Seite des zweiten Abschnittes (13) dazu geeignet ist, mit der Sanitäreinrichtung (15) in Anlage zu kommen, - ein Element zum Festmachen der Sanitäreinrichtung (15) an dem zweiten Abschnitt (13), das dazu geeignet ist, die Sanitäreinrichtung (15) mit dem Läufer (17) zu verbinden, wobei es durch ein in dem zweiten Abschnitt (13) definiertes erstes Loch (18) verläuft. Der Läufer (17) und der Hauptkörper (11) liegen als ein Körper vor und sind durch nachgiebige Stege (19) verbunden.

HALTEBÜGEL, INSBESONDERE FÜR AUFGEHÄNGTE SANITÄREINRICHTUNGEN

BESCHREIBUNG

Die vorliegende Erfindung betrifft einen Haltebügel, insbesondere für aufgehängte Sanitäreinrichtungen.

Sanitäreinrichtungen der aufgehängten Art werden nun seit vielen Jahren verwendet und immer mehr geschätzt.

Diese Sanitäreinrichtungen stützen sich, im Allgemeinen versteckt in der Sanitäreinrichtung, auf Halteelemente, die auskragend an einer Stützwand befestigt sind, so dass die Sanitäreinrichtung nicht auf dem Boden aufsteht.

Die daraus resultierenden Funktionsvorteile sind vor allem mit dem besseren Grad an Hygiene verbunden, da sie die Möglichkeit einer leichten Reinigung der die Sanitäreinrichtung umgebenden Bereiche des Bodens und der Wand gewährleisten.

Zudem haben die Sanitäreinrichtungen der aufgehängten Art gewöhnlich eine einfachere Struktur und eine Ästhetik, die gegenüber den herkömmlichen Sanitäreinrichtungen mehr geschätzt wird.

Die Nachteile der Sanitäreinrichtungen der aufgehängten Art hängen hauptsächlich mit den Mitteln zusammen, mittels derer sie an der Wand befestigt sind.

Von den heute bekannten Befestigungslösungen ist diejenige besonders einfach, die Gewindeelemente vorsieht, welche auskragend von einem in der Wand eingelassenen Stützrahmen hervorstehen und an denen die Sanitäreinrichtung entsprechend vorgesehenen Langlöchern, die darin definiert sind, aufgehängt wird.

An den in die Langlöcher der Sanitäreinrichtung eingeführten Gewindeelemente werden Mutterschrauben zum Festlegen der Sanitäreinrichtung an der Wand festgezogen.

Diese Lösung wird kaum geschätzt, aufgrund der Tatsache, dass der Befestigungsbereich an der Wand sichtbar ist.

Eine andere bekannte Lösung hat Bügel, die an den von der Wand auskragenden Gewindeelementen befestigbar sind.

Diese Bügel haben einen Fuß zum Befestigen an der Wand, von dem aus ein Abschnitt senkrecht verläuft, auf dem ein in Längsrichtung verlaufender Schlitz definiert ist.

Dieser Abschnitt ist zudem als Führung ausgebildet, die zu dem Befestigungsfuß hin geneigt ist und dazu geeignet ist, einen mit der Sanitäreinrichtung mittels einer Schraube verbundenen Läufer aufzunehmen.

Die Führung erlaubt das Gleiten des Läufers auf ihr, wobei sie gleichzeitig dessen Drehen verhindert, so dass verhindert wird, dass dieser von der Schraube in Drehung mitgenommen wird, und es erlaubt, dass diese dort aufgeschraubt werden kann, wobei er auf der Führung festgezogen wird.

An einander abgewandten Seite der Sanitäreinrichtung sind Löcher vorgesehen, die im Wesentlichen parallel zur Anlagefläche der Sanitäreinrichtung an der Wand sind, die zum Aufnehmen von Schrauben geeignet sind, die dazu geeignet sind, sich an dem in die Sanitäreinrichtung eingeführten Ende in die Läufer zu schrauben.

Die Sanitäreinrichtung wird an der Wand befestigt, in der die Bügel befestigt sind, indem sie so angenähert wird, dass die Schäfte der Schrauben in die

Schlitze der Bügel eingeführt werden, wobei am Ende der Schrauben die Läufer angeschraubt sind.

Mit dem Einführen der Schraubenschäfte in die Schlitze erfolgt das Aufnehmen der Läufer in den Führungen.

Wenn der Benutzer die Schrauben festzieht, werden die Läufer gegen die Führungen gezogen, wobei sie leicht auf diesen gleiten und die Sanitäreinrichtung mitnehmen.

So legt sich die Sanitäreinrichtung an die Wand an und wird dort befestigt.

Diese Lösung erlaubt kein besonders bequemes Befestigen der Sanitäreinrichtung. Tatsächlich muss der Benutzer durch Versuche vorgehen, um die Schraubenschäfte in die Schlitze der Bügel einzuführen.

Eine weitere heute bekannte Lösung schlägt einen metallischen Bügel vor, die einen an der Wand befestigbaren Abschnitt und einen weiteren Abschnitt hat, der mit dem ersten im Wesentlichen L-förmig verbunden ist und an dem eine zu dem ersten Abschnitt geneigte Führung ausgebildet ist, in der ein Längsschlitz definiert ist, in den eine mit einem Sitz mit Innengewinde versehene Buchse verschiebbar eingesetzt ist.

Der Sitz mit Innengewinde ist dazu geeignet, eine Schraube zum Festziehen der Sanitäreinrichtung an dem Bügel aufzunehmen.

Zum Befestigen der Sanitäreinrichtung an der Wand wird der Bügel an der Wand befestigt, dann wird die Sanitäreinrichtung so dort aufgehängt, dass die seitlichen Löcher zum Einführen der Schrauben zum Befestigen an dem Bügel mit den Buchsen fluchtend ausgerichtet sind.

Ist die Sanitäreinrichtung eingeführt, wird sie an dem Bügel festgemacht, indem ihre Befestigungsschrauben in den Buchsen mit dem Innengewinde festgezogen werden.

Während des Festziehens gleitet die Buchse mit dem Innengewinde leicht entlang der Führung, wobei sie die Sanitäreinrichtung mitnimmt und sie in Anlage an der Wand festmacht.

Diese Lösung ist zwar einfach, hat jedoch den Nachteil, dass ein Metall-Keramik-Kontakt zwischen Bügel und Sanitäreinrichtung auftritt, der die Ursache für Geräusche und für das Risiko ist, dass die Keramik der Sanitäreinrichtung angeschlagen wird.

Die Aufgabe der vorliegenden Erfindung ist es, einen Haltbügel, insbesondere für aufgehängte Sanitäreinrichtungen anzugeben, der die Nachteile der aufgeführten Lösungen umgeht, indem er ein bequemes Befestigen der Sanitäreinrichtung an der Wand ermöglicht.

Im Rahmen dieser Aufgabe besteht ein Ziel der Erfindung darin, einen Haltbügel anzugeben, der das Abmontieren der Sanitäreinrichtung von der Wand und eine leichte erneute Montage derselben erlaubt.

Ein weiteres Ziel der Erfindung ist es, einen Haltbügel mit einfacher Struktur und leichter Anwendung anzugeben, der zu mäßigen Kosten hergestellt werden kann.

Diese Aufgabe sowie diese und andere Ziele, die im Folgenden deutlicher werden, löst ein Haltbügel, insbesondere für aufgehängte Sanitäreinrichtungen, dadurch gekennzeichnet, dass er umfasst:

- einen Hauptkörper, der eine aus zwei im Wesentlichen L-förmig miteinander verbundenen Abschnitten zusammengesetzte Struktur hat,

- erste Befestigungsmittel, die zum Befestigen des Hauptkörpers an einem ersten Abschnitt der besagten zwei Abschnitte an einer Stützwand für die Sanitäreinrichtung geeignet sind,
- zweite Befestigungsmittel, die zum Befestigen der Sanitäreinrichtung an dem zweiten Abschnitt der besagten zwei Abschnitte an dem Hauptkörper geeignet sind,

wobei die zweiten Befestigungsmittel umfassen:

- einen Läufer, der zum Gleiten entlang einer auf einer ersten Seite des zweiten Abschnittes definierten und zu dem Verbindungsbereich der zwei Abschnitte geneigten Führung geeignet ist, wobei die zweite Seite des zweiten Abschnittes dazu geeignet ist, mit der Sanitäreinrichtung an dem Befestigungsbereich derselben an dem zweiten Abschnitt in Anlage zu kommen,
- ein Element zum Festhalten der Sanitäreinrichtung an dem zweiten Abschnitt, das dazu geeignet ist, die Sanitäreinrichtung mit dem Läufer zu verbinden, wobei es durch ein in dem zweiten Abschnitt definiertes erstes Loch verläuft,

wobei der Läufer und der Hauptkörper als ein Körper vorliegen, verbunden durch nachgiebige Stege.

Weitere Eigenschaften und Vorteile der Erfindung ergeben sich größtenteils aus der Beschreibung eines bevorzugten, jedoch nicht ausschließlichen Ausführungsbeispiels des Haltebügels nach der Erfindung, das als nicht einschränkendes Beispiel in den beiliegenden Zeichnungen dargestellt ist, in denen

Figur 1 eine Explosionsdarstellung eines erfindungsgemäßen Haltebügels im Querschnitt zeigt;

Figur 2 erfindungsgemäße Haltebügel in einem Ausführungsbeispiel in perspektivischer Ansicht zeigt;

Figur 3 erfindungsgemäße Haltebügel in einer perspektivischen Explosionsdarstellung zeigt;

Figur 4 einen erfindungsgemäßen Haltebügel im Querschnitt zeigt;

Figur 5 einen erfindungsgemäßen Haltebügel im Querschnitt in einer Zwischenphase der Installation zeigt;

Figur 6 einen erfindungsgemäßen Haltebügel im Querschnitt in installierter Konfiguration zeigt;

Figur 7 einen erfindungsgemäßen Haltebügel in einem weiteren Ausführungsbeispiel in perspektivischer Ansicht zeigt.

Es sei darauf hingewiesen, dass alles, was sich im Laufe des Patentierungsverfahrens als bereits bekannt erweisen sollte, als nicht beansprucht und aus den Ansprüchen zu streichender Gegenstand erachtet wird.

Unter Bezugnahme auf die genannten Figuren ist mit dem Bezugszeichen 10 insgesamt ein Haltebügel, insbesondere für aufgehängte Sanitäreinrichtungen bezeichnet, der die besondere Eigenschaft hat, dass er umfasst:

- einen Hauptkörper 11, der eine aus zwei im Wesentlichen L-förmig miteinander verbundenen Abschnitten 12, 13 zusammengesetzte Struktur hat,
- erste Befestigungsmittel, die zum Befestigen des Hauptkörpers 11 an einem ersten Abschnitt 12 der besagten zwei Abschnitte 12, 13 an einer Stützwand 14 für die Sanitäreinrichtung 15 geeignet sind,
- zweite Befestigungsmittel, die zum Befestigen der Sanitäreinrichtung 15 an dem zweiten Abschnitt 13 der besagten zwei Abschnitte 12, 13 an dem Hauptkörper 11 geeignet sind.

Diese zweiten Befestigungsmittel umfassen:

- einen Läufer 17, der zum Gleiten entlang einer auf einer ersten Seite des zweiten Abschnittes 13 definierten und zu dem Verbindungsbereich der zwei Abschnitte 12, 13 geneigten Führung 16 geeignet ist, wobei die zweite Seite des zweiten Abschnittes 13 dazu geeignet ist, mit der Sanitäreinrichtung 15 an dem Befestigungsbereich derselben an dem zweiten Abschnitt 13 in Anlage zu kommen,
- ein Element zum Festmachen der Sanitäreinrichtung 15 an dem zweiten Abschnitt 13, das dazu geeignet ist, die Sanitäreinrichtung 15 mit dem Läufer 17 zu verbinden, wobei es durch ein in dem zweiten Abschnitt 13 definiertes erstes Loch verläuft,

Der Läufer 17 und der Hauptkörper 11 liegen als ein Körper vor und sind durch Stege 19 miteinander verbunden.

Diese Stege 19 sind nachgiebig, so dass sie beim Festmachen der Sanitäreinrichtung 15 an dem zweiten Abschnitt 13 nachgeben und sich verformen und/oder brechen, um das Anliegen des Läufers 17 auf der Führung 16 zu ermöglichen, der durch das Element zum Festmachen dort gezogen wird.

Vorteilhafterweise bestehen der Hauptkörper 11, der Läufer 17 und die Stege 19, die sie verbinden, aus Kunststoff.

Die ersten Befestigungsmittel umfassen vorteilhafterweise:

- ein Gewindeelement 20 zum Halten des Hauptkörpers 11 an der Wand, wobei der Hauptkörper 11 in seinem ersten Abschnitt 12 ein zweites Durchgangsloch 21 zum Einführen des Gewindeelements 20 vorsieht, und
- eine erste Mutter 22 zum Befestigen des Hauptkörpers 11 an der Wand 14, die auf dem ersten Gewindeelement 20 festzuziehen ist, um den ersten Abschnitt 12 gegen die Wand 14 zu pressen.

Zweckmäßigerweise umfasst das Element zum Festmachen:

- eine Schraube 23 zum Befestigen der Sanitäreinrichtung 15 an dem zweiten Abschnitt 13, die durchgehend durch das erste Loch 18 und durch einen in dem Läufer 17 definierten durchgehenden Hohlraum 24 einföhrbar ist,
- eine zweite Mutter 25, die in dem Hohlraum 24 angeordnet und fest mit dem Läufer 17 verbunden ist, die dazu geeignet ist, die durch das erste Loch 18 eingeföhrte und durch den Hohlraum 24 verlaufende Schraube 23 aufzunehmen,

Die Schraube 23 ist an der zweiten Mutter 25 festzuziehen, um die Sanitäreinrichtung 15 an dem zweiten Abschnitt 13 festzumachen.

Das erste Loch 18 und das zweite Loch 21 sind praktischerweise als Langlöcher ausgebildet, um darin ein Gleiten in Querrichtung der Schraube 23 bzw. des Gewindeelements 20 zu ermöglichen, um die Befestigung der Sanitäreinrichtung 15 an der Stützwand 14 anzupassen.

Vorteilhafterweise ist eine Hölse 26 aus Kunststoff vorgesehen, die dazu geeignet ist, die Schraube 23 zu umgeben, um sich zwischen diese und die Ränder ihres Einföhrlochs 27 durch die Sanitäreinrichtung 15 zu legen.

Außerdem ist an dem Hauptkörper 11 entsprechend dem ersten Abschnitt 12 zumindest eine Auflagefläche 28 der Sanitäreinrichtung 15 an dem ersten Abschnitt 12 definiert, um die Sanitäreinrichtung 15 seitens des an der Wand 14 befestigten Bügels 10 zu stützen.

An dem zweiten Abschnitt 13 sind vorteilhafterweise Zähne 29 zum Festhalten des Läufers 17 definiert, die dem Lösen des Läufers 17 von dem zweiten Abschnitt 13 entgegen wirken, wenn die Schraube 23 von der Mutter 25 abgeschraubt ist, insbesondere wenn die Stege 19 gebrochen sind.

Ein besonderes Ausführungsbeispiel des erfindungsgemäßen Haltebügels, das nicht in den beigefügten Zeichnungen dargestellt ist, besteht darin, als Löcher

zum Einführen der Schrauben, die zum Befestigen der Sanitäreinrichtung an den Haltebügeln geeignet sind, die Löcher zu verwenden, die an der Sanitäreinrichtung realisiert sind, um den Deckel dort festzumachen.

Auf diese Weise erfordert das Befestigen der aufgehängten Sanitäreinrichtung an der Wand nicht das Vorhandensein von eigens dafür vorgesehenen Löchern für die Schrauben, die an ihren Seiten definiert sind, da zu diesem Zweck die Löcher verwendet werden, die zum Befestigen des Deckels an der Sanitäreinrichtung bestimmt sind.

Ein weiteres Ausführungsbeispiel des erfindungsgemäßen Haltebügels besteht darin, zum Befestigen der Sanitäreinrichtung daran, Löcher zu verwenden, die an der Sanitäreinrichtung in der Nähe der zum Befestigen des Deckels bestimmten Löcher vorgesehen sind und die sich im Wesentlichen parallel zu letzteren erstrecken.

Insbesondere für den Einsatz von erfindungsgemäßen Haltebügeln, die an der Sanitäreinrichtung an den zum Befestigen des Deckels bestimmten Löchern oder an daran angrenzenden Löchern befestigbar sind, sieht ein Haltebügel 100a an zumindest einer Seite seines ersten Abschnitts 112 Koppelmittel vor, praktischerweise Schnallen 130, für ein Verbindungselement 140 zum Verbinden mit einem anderen Haltebügel 100b.

Vorteilhafterweise sind die Schnallen 130 auf einander abgewandten Seiten der ersten Abschnitte 112 der Haltebügel 100a und 100b vorgesehen.

Das Verbindungselement 140 ist zum festen und lösbaren Verbinden der beiden Haltebügel 100a und 100b geeignet, die mit den Schnallen 130 versehen sind, welche zum Aufnehmen passend geformter Endstücke geeignet sind.

Zweckmäßigerweise ist das Verbindungselement 140 ein Träger aus metallischem Material oder aus Kunststoff, der an den Enden Ansätze 141 hat, die einklemmend in die Schnallen 130 einführbar sind.

Zwei erfindungsgemäße Haltebügel, die durch dieses Verbindungselement verbunden sind, können also leicht fluchtend ausgerichtet werden und an der Wand an horizontal fluchtend ausgerichteten Positionen angebracht werden, um eine korrekte Installation der Sanitäreinrichtung zu gewährleisten.

Zweckmäßigerweise sind Stöpsel 31 vorgesehen, die dazu geeignet sind die zum Befestigen des Haltebügels bestimmten Löcher zu verschließen, um diese zu verstecken und das Ablagern von Schmutz in diesen Löchern zu verhindern.

Der Einsatz des erfindungsgemäßen Haltebügels 10 ist folgender.

Zum Befestigen einer Sanitäreinrichtung 15 in aufgehängter Weise an einer Wand 14 bringt man an der Wand 14 zwei Gewindeelemente 20 an, die gewöhnlich Teil einer Spindel sind, die von einer in der Wand eingelassenen Haltestruktur auskragt.

Dann werden an diesen Gewindeelementen 20 die Hauptkörper 11 von ebenso vielen Bügeln 10 befestigt.

Insbesondere wird zum Befestigen des Hauptkörpers 11 des Bügels 10 an der Wand 14 der Bügel 10 entsprechend dem zweiten Loch 21 auf das Gewindeelement 20 geführt und dort festgemacht, indem die erste Mutter 22 auf dem Gewindeelement 20 festgezogen wird.

Wenn die Sanitäreinrichtung 15 auf den Auflageflächen 28 der an der Wand 14 befestigten Bügel 10 aufliegt, sind die Einfüßlöcher 27 den ersten Löchern 18 zugewandt, die in dem Hauptkörper des Bügels 10 ausgebildet sind.

Durch die Einfüßrlöcher 27 werden die Schrauben 23 eingeführt und an den zweiten Muttern 25 festgezogen, die in den Hohlräumen 24 der jeweiligen Läufer 17 aufgenommen sind.

Beim Festziehen der Schrauben 23 auf den zweiten Muttern 25 geben die Stege 19 nach und die Läufer 17 gehen in Anlage auf den entsprechenden Führungen 16 und werden durch die Zähne 29, die sich an den Läufern 17 festhalten, in Anlage auf ihnen gehalten.

Während des Festziehens neigen die Läufer 17 zum Gleiten auf den Führungen 16, wobei sie sich zum ersten Abschnitt 12 des Hauptkörpers 11 des Bügels hin verschieben und die Sanitäreinrichtung 15 mit sich nehmen, die sich auf diese Weise an die Wand 14 anlegt.

Dieses Gleiten ist auch durch die besondere Ausbildung der ersten Löcher 18 als Langlöcher möglich, die es erlauben, dass die Schäfte der Schrauben 23 in Querrichtung in ihnen gleiten, während die Sanitäreinrichtung 15 durch die Läufer 17 gezogen wird.

Falls die Sanitäreinrichtung von dem Bügel 10 abmontiert wird, wird der Läufer 17 von den Zähnen 19 an dem Hauptkörper 11 gehalten, so dass, wenn die Sanitäreinrichtung wieder montiert wird, das erneute Einschrauben der Schrauben 23 in die in dem Läufer 17 aufgenommene zweite Mutter 25 bequem ist.

In der Praxis hat sich gezeigt, wie die Erfindung die Aufgabe löst und die gesteckten Ziele erreicht, indem ein Haltebügel, insbesondere für aufgehängte Sanitäreinrichtungen realisiert wird, der ein bequemes Befestigen der Sanitäreinrichtung an der Wand erlaubt, wobei er zudem ein leichtes Abmontieren und erneutes Montieren derselben ermöglicht.

Die so konzipierte Erfindung kann zahlreiche Modifikationen und Variationen erfahren, die alle im Rahmen des Erfindungskonzepts liegen. Zudem können alle Details durch andere, technisch gleichwertige Elemente ersetzt werden.

In der Praxis sind die verwendeten Materialien, sofern sie mit dem speziellen Zweck kompatibel sind, sowie die Abmessungen und Formen je nach den Anforderungen und dem Stand der Technik frei wählbar.

Wenn in einem Anspruch auf die genannten Merkmale und Techniken Bezugszeichen folgen, so wurden diese Bezugszeichen allein zum Zwecke der besseren Verständlichkeit der Ansprüche eingefügt und haben folglich keinerlei einschränkende Wirkung auf die Auslegung eines jeden durch derartige Bezugszeichen beispielhaft bezeichneten Elements.

ANSPRÜCHE

1. Haltebügel, insbesondere für hängende Sanitäreinrichtungen, dadurch gekennzeichnet, dass er umfasst:
 - einen Hauptkörper (11), der eine aus zwei im Wesentlichen L-förmig miteinander verbundenen Abschnitten (12, 112, 13) zusammengesetzte Struktur hat,
 - erste Befestigungsmittel, die zum Befestigen des Hauptkörpers (11) an einem ersten Abschnitt (12, 112) der besagten zwei Abschnitte (12, 112, 13) an einer Stützwand (14) für die Sanitäreinrichtung (15) geeignet sind,
 - zweite Befestigungsmittel, die zum Befestigen der Sanitäreinrichtung (15) an dem zweiten Abschnitt (13) der besagten zwei Abschnitte (12, 112, 13) an dem Hauptkörper (11) geeignet sind,wobei die zweiten Befestigungsmittel umfassen:
 - einen Läufer (17), der zum Gleiten entlang einer auf einer ersten Seite des zweiten Abschnittes (13) definierten und zu dem Verbindungsbereich der zwei Abschnitte (12, 112, 13) geneigten Führung (16) geeignet ist, wobei die zweite Seite des zweiten Abschnittes (13) dazu geeignet ist, mit der Sanitäreinrichtung (15) an dem Befestigungsbereich derselben an dem zweiten Abschnitt (13) in Anlage zu kommen,
 - ein Element zum Festmachen der Sanitäreinrichtung (15) an dem zweiten Abschnitt (13), das dazu geeignet ist, die Sanitäreinrichtung (15) mit dem Läufer (17) zu verbinden, wobei es durch ein in dem zweiten Abschnitt (13) definiertes erstes Loch (18) verläuft,wobei der Läufer (17) und der Hauptkörper (11) als ein Körper vorliegen, verbunden durch nachgiebige Stege (19).
2. Haltebügel nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der Hauptkörper (11), der Läufer (17) und die Stege (19), die diese verbinden, aus Kunststoff bestehen.

3. Haltbügel nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die ersten Befestigungsmittel umfassen:
 - ein Gewindeelement (20) zum Halten des Hauptkörpers (11) an der Wand (14), wobei der Hauptkörper (11) in seinem ersten Abschnitt (12) ein zweites Durchgangsloch (21) zum Einführen des Gewindeelements (20) vorsieht, und
 - eine erste Mutter (22) zum Befestigen des Hauptkörpers (11) an der Wand (14), die auf dem ersten Gewindeelement (20) festzuziehen ist, um den ersten Abschnitt (12) gegen die Wand (14) zu pressen.

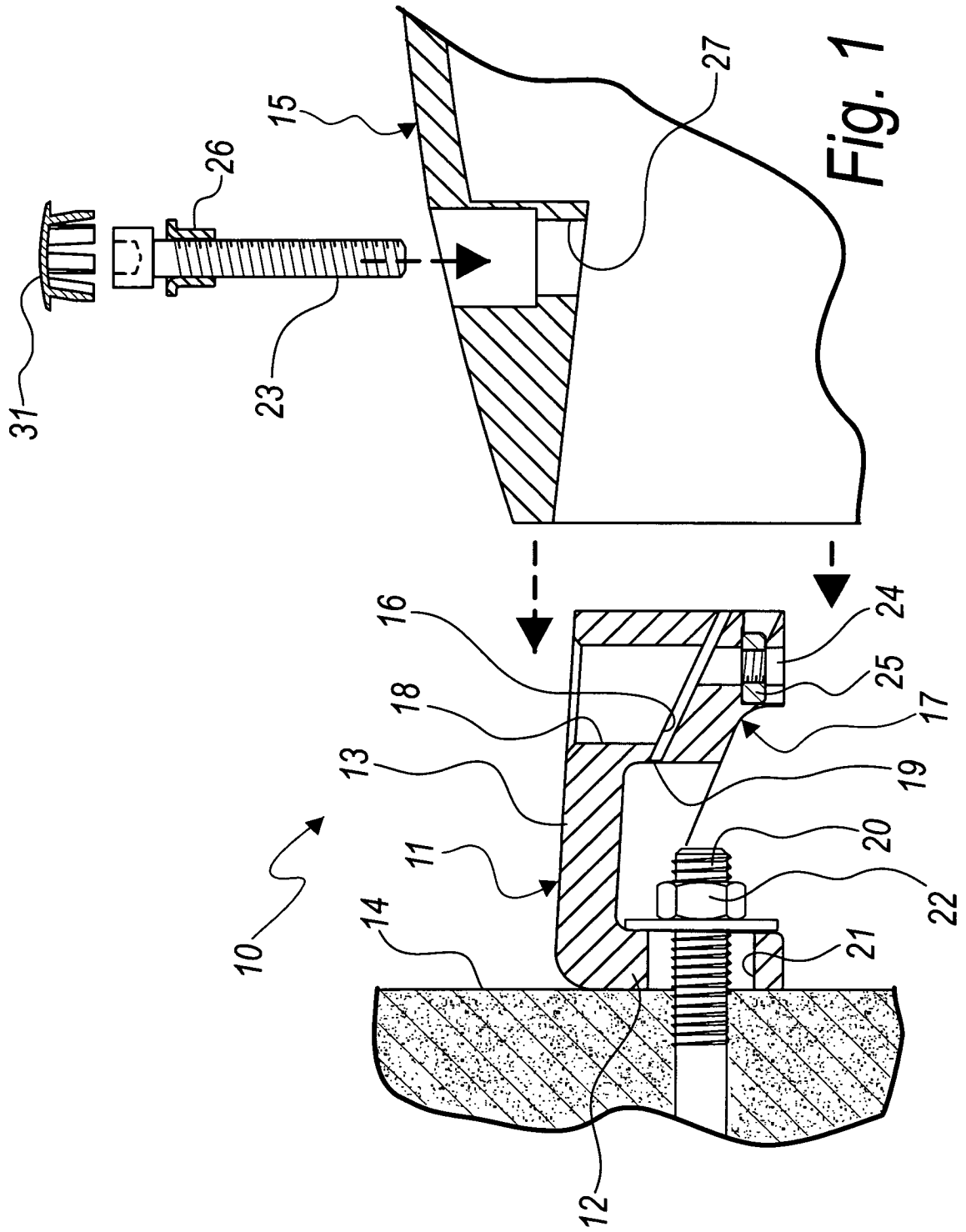
4. Haltebügel nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass das Element zum Festmachen umfasst:
 - eine Schraube (23) zum Befestigen der Sanitäreinrichtung (15) an dem zweiten Abschnitt (13), die durchgehend durch das erste Loch (18) und durch einen in dem Läufer (17) definierten durchgehenden Hohlraum (24) einführbar ist,
 - eine zweite Mutter (25), die in dem Hohlraum (24) angeordnet und fest mit dem Läufer (17) verbunden ist, die dazu geeignet ist, die in das erste Loch (18) eingeführte und durch den Hohlraum (24) verlaufende Schraube (23) aufzunehmen,wobei die Schraube (23) an der zweiten Mutter (25) festzuziehen ist, um die Sanitäreinrichtung (15) an dem Bügel festzumachen.

5. Haltebügel nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass das erste Loch (18) und das zweite Loch (21) jeweils als Langloch ausgebildet sind, um in ihnen ein Gleiten in Querrichtung der Schraube (23) bzw. des Gewindeelements (20) zu ermöglichen, um die Befestigung der Sanitäreinrichtung (15) an der Stützwand (14) anzupassen.

6. Haltebügel nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass er eine Hülse (26) aus Kunststoff umfasst,

die die Schraube (23) umgibt, um sich zwischen diese und die Ränder ihres Einführlochs (27) durch die Sanitäreinrichtung (15) zu schieben.

7. Haltebügel nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass an dem Hauptkörper (11), zum Stützen der Sanitäreinrichtung (15) seitens des an der Wand (14) befestigten Bügels, entsprechend dem ersten Abschnitt (12) zumindest eine Auflagefläche (28) der Sanitäreinrichtung (15) an dem ersten Abschnitt (12) definiert ist.
8. Haltebügel nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass an dem zweiten Abschnitt (13) Zähne (29) zum Festhalten des Läufers (17) definiert sind, die dem Lösen des Läufers (17) von dem zweiten Abschnitt (13) entgegen wirken, wenn die Schraube (23) von der zweiten Mutter (25) abgeschraubt ist.
9. Haltebügel nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass sie an zumindest einer Seite des ersten Abschnitts (112) Mittel zum Ankoppeln für ein Verbindungselement (140) mit einem anderen Haltebügel (100b) vorsieht, wobei das Verbindungselement (140) dazu geeignet ist, zwei mit den Koppelmitteln versehene Haltebügel (100a, 100b) fest und lösbar miteinander zu verbinden.
10. Befestigungsvorrichtung nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, die sich durch all das auszeichnet, was beschrieben und in den beigefügten Tafeln und Zeichnungen dargestellt ist.



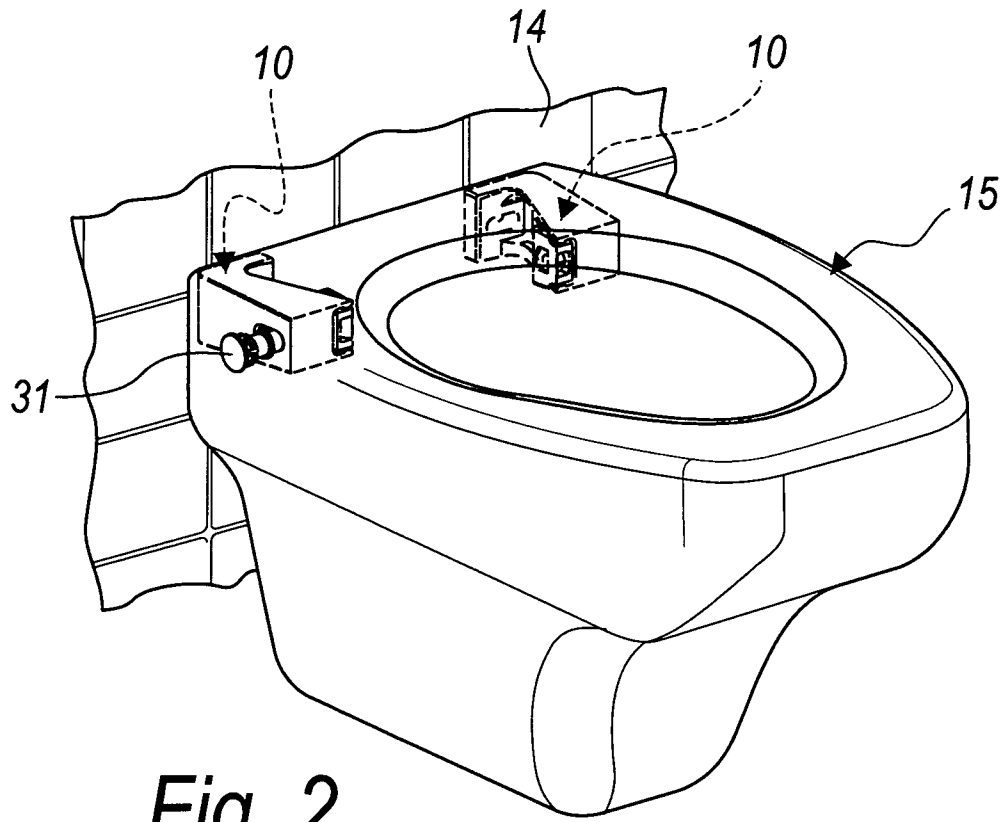


Fig. 2

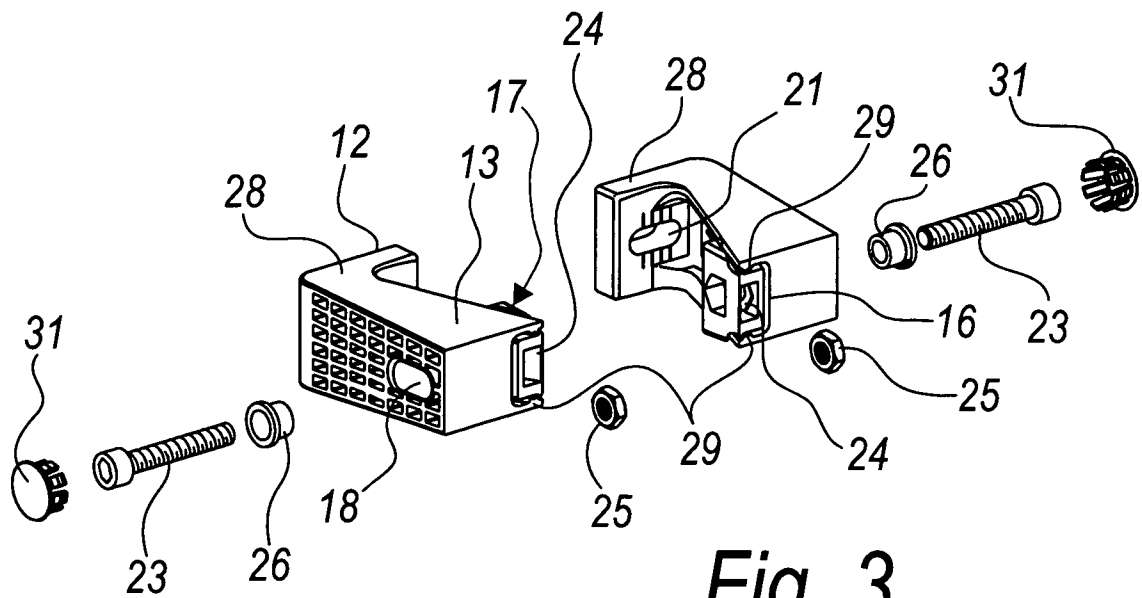


Fig. 3

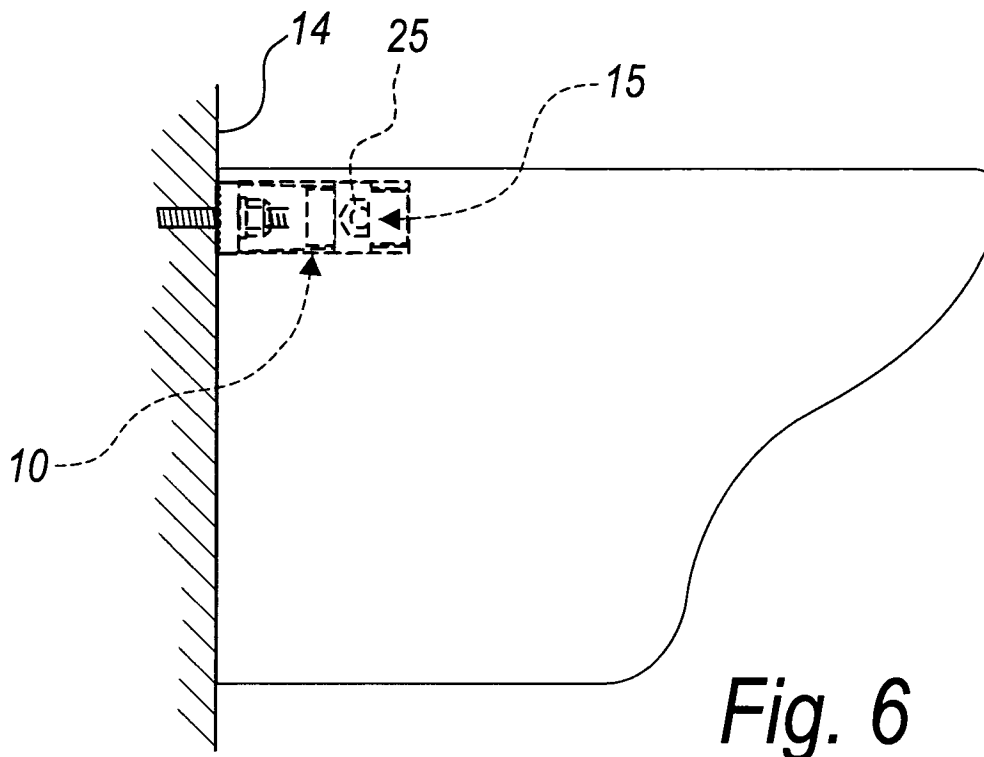


Fig. 6

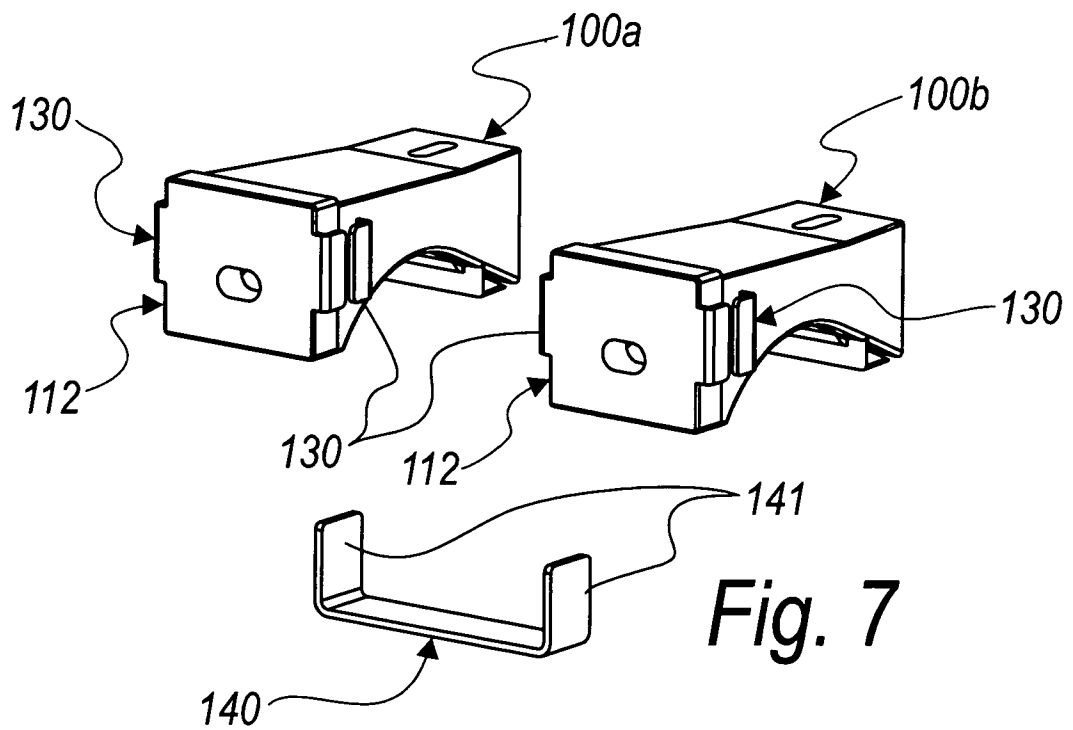
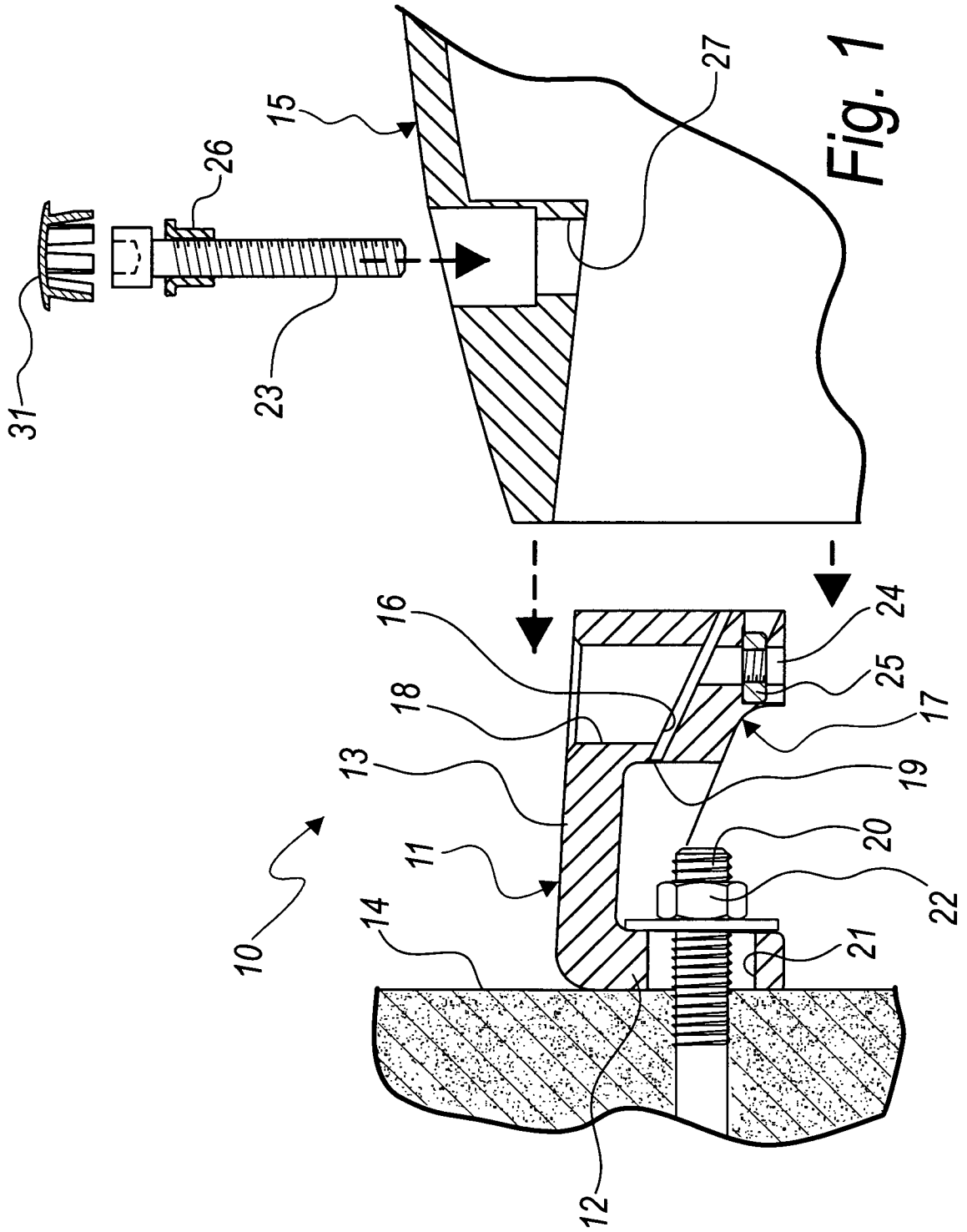


Fig. 7



INTERNATIONAL SEARCH REPORT

International application No

PCT/EP2008/009730

A. CLASSIFICATION OF SUBJECT MATTER

INV. E03C1/324

ADD. E03D11/13 E03D11/14

According to International Patent Classification (IPC) or to both national classification and IPC

B. FIELDS SEARCHED

Minimum documentation searched (classification system followed by classification symbols)

E03C

Documentation searched other than minimum documentation to the extent that such documents are included in the fields searched

Electronic data base consulted during the international search (name of data base and, where practical, search terms used)

EPO-Internal

C. DOCUMENTS CONSIDERED TO BE RELEVANT

| Category* | Citation of document, with indication, where appropriate, of the relevant passages | Relevant to claim No. |
|-----------|---|-----------------------|
| A | DE 25 00 425 A1 (ASSANDRI ROBERTO) 17 July 1975 (1975-07-17) page 4, paragraph 1 - page 6, paragraph 2 ----- | 1 |
| A | DE 10 93 741 B (PFISTER & LANGHANSS) 24 November 1960 (1960-11-24) the whole document ----- | 1 |
| A | US 1 578 849 A (ALFRED ROGERS) 30 March 1926 (1926-03-30) the whole document ----- | 1 |

 Further documents are listed in the continuation of Box C. See patent family annex.

* Special categories of cited documents :

- *A* document defining the general state of the art which is not considered to be of particular relevance
- *E* earlier document but published on or after the international filing date
- *L* document which may throw doubts on priority claim(s) or which is cited to establish the publication date of another citation or other special reason (as specified)
- *O* document referring to an oral disclosure, use, exhibition or other means
- *P* document published prior to the international filing date but later than the priority date claimed

- *T* later document published after the international filing date or priority date and not in conflict with the application but cited to understand the principle or theory underlying the invention
- *X* document of particular relevance; the claimed invention cannot be considered novel or cannot be considered to involve an inventive step when the document is taken alone
- *Y* document of particular relevance; the claimed invention cannot be considered to involve an inventive step when the document is combined with one or more other such documents, such combination being obvious to a person skilled in the art.
- *&* document member of the same patent family

Date of the actual completion of the international search

17 März 2009

Date of mailing of the international search report

27/03/2009

Name and mailing address of the ISA/

European Patent Office, P.B. 5818 Patentlaan 2
NL - 2280 HV Rijswijk
Tel. (+31-70) 340-2040,
Fax: (+31-70) 340-3016

Authorized officer

Flygare, Esa

Box No. II Observations where certain claims were found unsearchable (Continuation of item 2 of first sheet)

This international search report has not been established in respect of certain claims under Article 17(2)(a) for the following reasons:

1. Claims Nos.:
because they relate to subject matter not required to be searched by this Authority, namely:

2. Claims Nos.: **10**
because they relate to parts of the international application that do not comply with the prescribed requirements to such an extent that no meaningful international search can be carried out, specifically:

see annexe PCT/ISA/210

3. Claims Nos.:
because they are dependent claims and are not drafted in accordance with the second and third sentences of Rule 6.4(a).

Box No. III Observations where unity of invention is lacking (Continuation of item 3 of first sheet)

This International Searching Authority found multiple inventions in this international application, as follows:

1. As all required additional search fees were timely paid by the applicant, this international search report covers all searchable claims.
2. As all searchable claims could be searched without effort justifying additional fees, this Authority did not invite payment of additional fees.
3. As only some of the required additional search fees were timely paid by the applicant, this international search report covers only those claims for which fees were paid, specifically claims Nos.:

4. No required additional search fees were timely paid by the applicant. Consequently, this international search report is restricted to the invention first mentioned in the claims; it is covered by claims Nos.:

Remark on Protest

- The additional search fees were accompanied by the applicant's protest and, where applicable, the payment of a protest fee.
- The additional search fees were accompanied by the applicant's protest but the applicable protest fee was not paid within the time limit specified in the invitation.
- No protest accompanied the payment of additional search fees.

Continuation of Box II.2**Claim 10**

The subject matter of claim 10 is unclear because no clear technical features are defined. In addition, claim 10 refers unnecessarily to figures, contrary to the requirements of PCT Rule 6.2 a).

The applicant is advised that claims relating to inventions in respect of which no international search report has been established cannot normally be the subject of an international preliminary examination (PCT Rule 66.1(e)). In its capacity as International Preliminary Examining Authority the EPO generally will not carry out a preliminary examination for subject matter that has not been searched. This also applies in cases where the claims were amended after receipt of the international search report (PCT Article 19) or where the applicant submits new claims in the course of the procedure under PCT Chapter II. However, after entry into the regional phase before the EPO an additional search may be carried out in the course of the examination (cf. EPO Guidelines, C-VI, 8.5) if the deficiencies that led to the declaration under PCT Article 17(2) have been corrected.

INTERNATIONAL SEARCH REPORT

Information on patent family members

International application No

PCT/EP2008/009730

| Patent document cited in search report | Publication date | Patent family member(s) | Publication date |
|--|------------------|-------------------------|--------------------------|
| DE 2500425 | A1 | 17-07-1975 | CH 579377 A5 15-09-1976 |
| | | | FR 2257745 A1 08-08-1975 |
| | | | NL 7500452 A 17-07-1975 |
| ----- | | | |
| DE 1093741 | B | NONE | |
| ----- | | | |
| US 1578849 | A | 30-03-1926 | NONE |
| ----- | | | |

INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

Internationales Aktenzeichen

PCT/EP2008/009730

A. KLASSIFIZIERUNG DES ANMELDUNGSGEGENSTANDES

INV. E03C1/324

ADD. E03D11/13 E03D11/14

Nach der Internationalen Patentklassifikation (IPC) oder nach der nationalen Klassifikation und der IPC

B. RESEARCHIERTE GEBIETE

Recherchierter Mindestprüfstoff (Klassifikationssystem und Klassifikationssymbole)

E03C

Recherchierte, aber nicht zum Mindestprüfstoff gehörende Veröffentlichungen, soweit diese unter die recherchierten Gebiete fallen

Während der internationalen Recherche konsultierte elektronische Datenbank (Name der Datenbank und evtl. verwendete Suchbegriffe)

EPO-Internal

C. ALS WESENTLICH ANGESEHENE UNTERLAGEN

| Kategorie* | Bezeichnung der Veröffentlichung, soweit erforderlich unter Angabe der in Betracht kommenden Teile | Betr. Anspruch Nr. |
|------------|---|--------------------|
| A | DE 25 00 425 A1 (ASSANDRI ROBERTO) 17. Juli 1975 (1975-07-17) Seite 4, Absatz 1 - Seite 6, Absatz 2 | 1 |
| A | DE 10 93 741 B (PFISTER & LANGHANSS) 24. November 1960 (1960-11-24) das ganze Dokument | 1 |
| A | US 1 578 849 A (ALFRED ROGERS) 30. März 1926 (1926-03-30) das ganze Dokument | 1 |

Weitere Veröffentlichungen sind der Fortsetzung von Feld C zu entnehmen Siehe Anhang Patentfamilie

- * Besondere Kategorien von angegebenen Veröffentlichungen :
- *A* Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert, aber nicht als besonders bedeutsam anzusehen ist
 - *E* älteres Dokument, das jedoch erst am oder nach dem internationalen Anmeldedatum veröffentlicht worden ist
 - *L* Veröffentlichung, die geeignet ist, einen Prioritätsanspruch zweifelhaft erscheinen zu lassen, oder durch die das Veröffentlichungsdatum einer anderen im Recherchenbericht genannten Veröffentlichung belegt werden soll oder die aus einem anderen besonderen Grund angegeben ist (wie ausgeführt)
 - *O* Veröffentlichung, die sich auf eine mündliche Offenbarung, eine Benutzung, eine Ausstellung oder andere Maßnahmen bezieht
 - *P* Veröffentlichung, die vor dem internationalen Anmeldedatum, aber nach dem beanspruchten Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist
 - *T* Spätere Veröffentlichung, die nach dem internationalen Anmeldedatum oder dem Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist und mit der Anmeldung nicht kollidiert, sondern nur zum Verständnis des der Erfindung zugrundeliegenden Prinzips oder der ihr zugrundeliegenden Theorie angegeben ist
 - *X* Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; die beanspruchte Erfindung kann allein aufgrund dieser Veröffentlichung nicht als neu oder auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden
 - *Y* Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; die beanspruchte Erfindung kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren anderen Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist
 - *Z* Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist

| | |
|--|---|
| Datum des Abschlusses der internationalen Recherche | Absendedatum des internationalen Recherchenberichts |
| 17. März 2009 | 27/03/2009 |
| Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde Europäisches Patentamt, P.B. 5818 Patentlaan 2 NL - 2280 HV Rijswijk Tel. (+31-70) 340-2040, Fax: (+31-70) 340-3016 | Bevollmächtigter Bediensteter Flygare, Esa |

Feld Nr. II Bemerkungen zu den Ansprüchen, die sich als nicht recherchierbar erwiesen haben (Fortsetzung von Punkt 2 auf Blatt 1)

Gemäß Artikel 17(2)a) wurde aus folgenden Gründen für bestimmte Ansprüche kein internationaler Recherchenbericht erstellt:

1. Ansprüche Nr.
weil sie sich auf Gegenstände beziehen, zu deren Recherche diese Behörde nicht verpflichtet ist, nämlich

2. Ansprüche Nr. 10
weil sie sich auf Teile der internationalen Anmeldung beziehen, die den vorgeschriebenen Anforderungen so wenig entsprechen, dass eine sinnvolle internationale Recherche nicht durchgeführt werden kann, nämlich
siehe BEIBLATT PCT/ISA/210

3. Ansprüche Nr.
weil es sich dabei um abhängige Ansprüche handelt, die nicht entsprechend Satz 2 und 3 der Regel 6.4 a) abgefasst sind.

Feld Nr. III Bemerkungen bei mangelnder Einheitlichkeit der Erfindung (Fortsetzung von Punkt 3 auf Blatt 1)

Diese Internationale Recherchenbehörde hat festgestellt, dass diese internationale Anmeldung mehrere Erfindungen enthält:

1. Da der Anmelder alle erforderlichen zusätzlichen Recherchegebühren rechtzeitig entrichtet hat, erstreckt sich dieser internationale Recherchenbericht auf alle recherchierbaren Ansprüche.

2. Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Behörde nicht zur Zahlung solcher Gebühren aufgefordert.

3. Da der Anmelder nur einige der erforderlichen zusätzlichen Recherchegebühren rechtzeitig entrichtet hat, erstreckt sich dieser internationale Recherchenbericht nur auf die Ansprüche, für die Gebühren entrichtet worden sind, nämlich auf die Ansprüche Nr.

4. Der Anmelder hat die erforderlichen zusätzlichen Recherchegebühren nicht rechtzeitig entrichtet. Dieser internationale Recherchenbericht beschränkt sich daher auf die in den Ansprüchen zuerst erwähnte Erfindung; diese ist in folgenden Ansprüchen erfasst:

Bemerkungen hinsichtlich eines Widerspruchs

- Der Anmelder hat die zusätzlichen Recherchegebühren unter Widerspruch entrichtet und die gegebenenfalls erforderliche Widerspruchsgebühr gezahlt.
- Die zusätzlichen Recherchegebühren wurden vom Anmelder unter Widerspruch gezahlt, jedoch wurde die entsprechende Widerspruchsgebühr nicht innerhalb der in der Aufforderung angegebenen Frist entrichtet.
- Die Zahlung der zusätzlichen Recherchegebühren erfolgte ohne Widerspruch.

WEITERE ANGABEN

PCT/ISA/ 210

Fortsetzung von Feld II.2

Ansprüche Nr.: 10

Der Gegenstand des Anspruchs 10 ist unklar, da keine klaren technischen Merkmale definiert wurden. Zusätzlich nimmt Anspruch 10 unnötig Bezug auf Zeichnungen, gegen die Erfordernisse der Regel 6.2 a) PCT.

Der Anmelder wird darauf hingewiesen, dass Patentansprüche auf Erfindungen, für die kein internationaler Recherchenbericht erstellt wurde, normalerweise nicht Gegenstand einer internationalen vorläufigen Prüfung sein können (Regel 66.1(e) PCT). In seiner Eigenschaft als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde wird das EPA also in der Regel keine vorläufige Prüfung für Gegenstände durchführen, zu denen keine Recherche vorliegt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Patentansprüche nach Erhalt des internationalen Recherchenberichtes geändert wurden (Art. 19 PCT); oder für den Fall, dass der Anmelder im Zuge des Verfahrens gemäss Kapitel II PCT neue Patentansprüche vorlegt. Nach Eintritt in die regionale Phase vor dem EPA kann jedoch im Zuge der Prüfung eine weitere Recherche durchgeführt werden (Vgl. EPA-Richtlinien C-VI, 8.2), sollten die Mängel behoben sein, die zu der Erklärung gemäss Art. 17 (2) PCT geführt haben.

INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

Angaben zu Veröffentlichungen, die zur selben Patentfamilie gehören

Internationales Aktenzeichen

PCT/EP2008/009730

| Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument | Datum der Veröffentlichung | Mitglied(er) der Patentfamilie | Datum der Veröffentlichung | |
|--|-------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|------------|
| DE 2500425 | A1 | 17-07-1975 | CH 579377 A5 | 15-09-1976 |
| | | | FR 2257745 A1 | 08-08-1975 |
| | | | NL 7500452 A | 17-07-1975 |
| DE 1093741 | B | | KEINE | |
| US 1578849 | A | 30-03-1926 | KEINE | |